



1

DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Ver-
triebenen und Flüchtlinge

Telefon (0211) 83703
Telex 8582192 asnw
Telefax (0211) 837-3683

Herrn
Karlheinz Bräuer, MdL
Haus des Landtags

Durchwahl Datum
837- 35 56 1. Oktober 1988

4000 Düsseldorf



Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

V/B L - 1112

Betr.: 43. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am
05.10.1988;

hier: TOP 2: Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

In der 42. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge wurde ich ge-
beten, im Zusammenhang mit der Änderung des Heilberufsgesetzes folgende
Fragen noch einmal zu prüfen:

- datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Über-
wachung der Berufsausübung von Kammerangehörigen,
- Versicherungsaufsicht über Versorgungseinrichtungen (§ 22 Abs. 1
des vorliegenden Entwurfs).

Zu beiden Fragen sind Ergänzungs- bzw. Änderungsformulierungen beige-
fügt, die dem Anliegen des Ausschusses m.E. gerecht würden.

In Vertretung

(Dr. Bodenbender)

Betr.: Änderung des Heilberufsgesetzes (Landtags-Drucksache
10/3510);

hier: § 22 Abs. 1

§ 22 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs wird durch folgende Sätze
3 und 4 ersetzt:

"Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsauf-
sicht, die der insoweit zuständige Minister im Einvernehmen
mit dem Fachminister ausübt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz
gilt entsprechend."

Begründung:

1. Fürsorgeeinrichtungen (z. B. Gehaltsausgleichskassen u. ä.), die
durch Umlagen finanziert werden, bedürfen nicht der besonderen
Versicherungsaufsicht. Hier genügt die allgemeine Rechtsaufsicht.
2. Demgegenüber ist die besondere Versicherungsaufsicht über die
Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammer geboten. Sie soll
im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister von dem Minister
ausgeübt werden, der auch ansonsten die Versicherungsaufsicht
ausübt (derzeit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Techno-
logie).

Betr.: Änderung des Heilberufsgesetzes;
hier: Berufsvergehen und Datenschutz

Ergänzungsvorschlag

Zu § 23 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Der Oberkreis-/Oberstadtdirektor hat bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten."

Begründung:

Eine der wesentlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes, nämlich die Beobachtung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen, kann nur erfüllt werden, wenn die in diesem Bereich einschl. der Apothekenaufsicht bekanntgewordenen Tatsachen einer sachgerechten Beurteilung und Auswertung zugeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e Heilberufsgesetz haben die Heilberufskammern für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen.

Ein Instrument, das zu Erfüllung dieser im Heilberufsgesetz niedergelegten Kammeraufgaben zur Verfügung steht, ist die ebenfalls im Heilberufsgesetz geregelte Berufsgerichtsbarkeit. Gemäß § 46 Abs. 1 Heilberufsgesetz unterliegen Kammerangehörige, die ihre Berufspflichten verletzen, der Berufsgerichtsbarkeit.

Die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung und des Arzneimittelgesetzes obliegt den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten. Die Zuständigkeit ist geregelt in der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 8. Januar 1980 (GV.NW.S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1987 (GV.NW.S. 412).

In den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. Januar 1983 - MBl. 1983 S. 182 ff. -) ist niedergelegt, daß die Überwachung durch die Amtsapotheker zu erfolgen hat.

Gemäß Nr. 5.2.3 des vorgenannten Erlasses ist die zuständige Apothekerkammer zu unterrichten, wenn die Apothekenaufsichtsbehörden Maßnahmen bei Verstößen gegen arzneimittel- und apothekenrechtliche Vorschriften anordnen. Dies wird begründet mit § 5 in Verbindung mit § 46 Heilberufsgesetz.

Seit etwa zwei Jahren haben eine Reihe von Kreisen im Regierungsbezirk Arnsberg die Unterrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe über angeordnete Maßnahmen gegen Apothekenleiter mit der Begründung unterlassen, das zuständige Rechts- bzw. Ordnungsamt des Kreises sehe in der Weiterleitung z.B. von Bußgeldbescheiden an die Apothekerkammer Westfalen-Lippe eine Verletzung gegen Vorschriften des Datenschutzes.

Aus diesem Grunde sind dort die Amtsapotheker angewiesen worden, diese Weiterleitung zu unterlassen.

Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe sieht in dieser Verweigerung eine Behinderung der ihr im Heilberufsgesetz aufgetragenen Verpflichtung, für einen hochstehenden Berufsstand zu sorgen.

Die Zahl der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte wird weiter steigen. Im Interesse der als notwendig angesehenen Überwachung der Berufsausübung dieser Heilberufe ist es zweifellos erforderlich, ein reibungsloses Zusammenwirken von Gesundheitsämtern und den Heilberufskammern zumindest rechtlich sicherzustellen.

Das Heilberufsgesetz regelt im wesentlichen die Berufsaus-
übung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker,
Tierärzte und Zahnärzte.